

## Änderungen der Mehrwertsteuer (MWST) bei Subventionen für Kantone und Gemeinden ab 1.1.2025

Datum: 25. Sep. 2024  
Datei: 421\_ber\_afww\_240901\_ext\_EV1.1-Merkblatt-MWST-Subventionen (002).docx  
Autor: Dr. Gerhard Schafroth, SwissVAT; Ueli Meier, Amt für Wald und Wild beider Basel

### 1 Ab 1.1.2025 gilt neu gemäss Art. 18 III des MWSTG folgendes:

„Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger (...) ausdrücklich als Subvention (...), so gelten diese Mittel als Subvention“.

### 2 Auswirkung dieser Neuregelung

- a) Nach wie vor müssen Zahlungen der öffentlichen Hand als Subvention oder Leistungsentgelt qualifiziert werden. Dies bleibt in vielen Fällen anspruchsvoll. Daran ändert sich nichts.
- b) Es gilt der neue Formalismus, dass Subventionen (öffentliche Beiträge) als solche bezeichnet werden müssen, damit sie von der MWST-Verwaltung diskussionslos akzeptiert werden. Wir empfehlen, sich an diese neue Lösung zu halten.

### 3 Für Kantone und Gemeinden besteht damit folgender Handlungsbedarf:

- a) Systematisches Erfassen aller Subventionsverhältnisse in einer Datenbank.
- b) Überprüfen dieser Subventionsverhältnisse, ob im Leistungsauftrag das Wort „Subvention“ (oder vergleichbarer Begriff) ausdrücklich aufgeführt ist.
- c) Wenn das nicht der Fall ist, jährlich, bis spätestens Ende August des Folgejahres, Zustellen eines individuellen Schreibens oder Mails an jeden Beitragsempfänger, worin der Beitrag als Subvention im Sinne der MWST bezeichnet wird.
- d) Darauf hinwirken, dass bei neuen Leistungsaufträgen oder Beitragsverfügungen das Wort Subvention oder ein vergleichbarer Begriff ausdrücklich erwähnt wird.
- e) Sicherstellen, dass dieses Prozedere nur bei Mittelflüssen angewandt wird, welche inhaltlich wirklich den Charakter von Subventionen und eine rechtliche Basis haben, andernfalls wird zu wenig oder zu viel Mehrwertsteuer entrichtet.
- f) Angemessene, interne Instruktion und Ausbildung der Betroffenen.

### 4 Auswirkung auf die Forstbetriebe

Betriebsleitende oder Rechnungsführende eines öffentlich-rechtlichen oder eines privaten Forstbetriebs bitten wir folgendes zu beachten und umzusetzen:

- a) Schauen Sie, dass in allen neuen Leistungsaufträgen die Beiträge des Kantons oder der Gemeinde an den Forstbetrieb (z.B. Jungwaldbeitrag, Schutzwaldbeitrag, Biodiversitätsbeiträge, Seilkranförderungsbeiträge, Wiederinstandstellungsbeiträge) als „Subvention“ oder „öffentlicher Beitrag“ bezeichnet werden. Die MWST-Verwaltung ist oft formalistisch, Sie können damit Steueraufrechnungen und unnötige Diskussionen bei MWST-Kontrollen vermeiden.

- b) Überprüfen Sie bitte die laufenden Leistungsaufträge, ob dort das Wort „Subvention“ oder „öffentlicher Beitrag“ erwähnt ist. Wenn nicht, fordern Sie ein, dass bei der Fakturierung dieser Beiträge an den Kanton bzw. bei den Auszahlungsanweisungen der öffentlichen Hand das Wort „Subvention“ oder „öffentlicher Beitrag“ verwendet wird.
- c) Dort wo die obgenannten beiden Möglichkeiten nicht wahrgenommen werden, empfehlen wir Ihnen, in einem separaten, individuellen Schreiben oder Mail den Beitrag als „Subvention“ oder „öffentlichen Beitrag“ zu bezeichnen.
- d) Bitte beachten Sie, dass entgeltliche Leistungen der Forstbetriebe weiterhin MWST-bar sind. So etwa:
  - i. Leistungsentgelte von Kanton, Gemeinde, SBB, Unternehmen oder Privaten, um bestimmte, konkrete Strassen, Eisenbahnlinien oder Gebäude vor umfallenden Bäumen oder anderen konkreten Gefahren des Waldes zu bewahren.
  - ii. Aufträge zu konkreten Leistungen wie z.B. Fällen bestimmter Bäume, forstliche Dienstleistungen an andere Forstbetriebe oder Dritte.
  - iii. Bau und Unterhalt von Waldwegen.
- e) Verlustübernahmen und Investitionsbeiträge an Forstbetriebe innerhalb eines Gemeinwesens sind neu keine Subventionen mehr und führen zu keiner Vorsteuerkürzung mehr.

### **Beispiel Wald: Schutzwaldbeiträge versus Strassenwaldschläge**

Bund und Kanton sind gemäss Waldgesetzgebung verantwortlich für die Funktionsfähigkeit eines Schutzwaldes. Schutzwald ist behördlich ausgeschieden/deklariert und zwar genau dort, wo Wald einen Beitrag leisten kann an den Schutz vor Naturgefahren wie Steinschlag, Lawinen, Rutschungen oder Erosion.

Der Bund kommt seiner Verantwortung nach, indem er über 4-jährige Programmvereinbarungen den Kantonen Bundesbeiträge auszahlt. Die Höhe dieser Beiträge errechnet sich aus der Schutzwaldfläche, einer Annahme der notwendigen jährlichen Pflegefläche und pauschalen Kostensätzen je Hektaren. Weder beim Abschluss der Vereinbarung noch bei der Auszahlung der Beiträge weiss der Bund, welche Schutzwaldfläche konkret behandelt wird.

Der Kanton zahlt die Beiträge allenfalls ergänzt um kantonale Mittel an Forstbetriebe aus für erbrachte Leistungen zur „Sicherstellung der Schutzwirkung“ auf einer bestimmten Fläche aber nicht aufgrund der konkret erbrachten und abgerechneten Leistung. Zum Tragen kommen in der Regel die sogenannten Nutzniesserbeiträge (20% der Gesamtkosten) von öffentlichen oder privaten Trägerschaften der „Schutzobjekte“ wie Siedlungsraum, Verkehrsinfrastruktur.

Ausbezahlt werden durch den Kanton je Hektar Schutzwald:

Pflegepauschale von Bund/Kanton (je Are, m3, Stk.)

./. Holzerlöse

./. 20% Nutzniesserbeitrag (Subvention)

= Auszahlungsbetrag (Subvention)

Der Auszahlungsbetrag orientiert zwar an den erbrachten Leistungen aber nicht an den tatsächlichen Kosten, die entstanden sind. Ob Schutzwaldschläge kostendeckend ausgeführt werden (können), hängt damit wesentlich von der Effizienz der Leistungserbringer ab.

Ob der Forstbetrieb / Waldeigentümer die Nutzniesserbeiträge ausbezahlt erhält, hängt davon ab, ob entsprechende Vereinbarungen mit den Nutzniessern abgeschlossen sind. Eine Rechnungsstellung ist nur im Sinne von „Beitrag im Umfang von 20% der beitragsberechtigten Kosten möglich.

Anders gestaltet sich der Fall bei Holzschlägen, die durch Werkeigentümer oder auch Gemeinwesen bestellt werden, um die Betriebssicherheit- oder den Gesundheitsschutz zu sichern bzw. zu erhöhen:

Beispiele:

- a) Fällen von Bäumen an einer Kantonsstrasse, die eine Gefahr für eine Infrastruktur darstellen im Auftrag des Tiefbauamts,
- b) Fällen von Baumen für die SBB für einen Streckenabschnitt abseits von Schutzwald,
- c) Fällen von Bäumen für eine Gemeinde für einen von ihr betriebenen Spielplatz oder bei ausgeschiedenen Wanderwegen am oder im Wald;
- d) Liegenschaftsverwaltung für ihre Liegenschaften am Wald. Hier wird, sinnvollerweise gestützt auf eine Offerte, eine Leistung an definierten Objekten erbracht.

## **5 Zusammenstellung kantonale Subventionen /öffentliche Beiträge an Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer bzw. deren Betriebe**

Der Kanton Basel-Landschaft<sup>1</sup> leistete und leistet gestützt auf die Wald-, Wildtier- und Jagd- sowie die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zusammen mit dem Bund Beiträge an Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für deren Leistungen an die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Waldes. Eine detaillierte Zusammenstellung findet sich im Anhang 1 dieses Merkblattes.

---

<sup>1</sup> die Zusammenstellung gilt analog auch für den Kanton Basel-Stadt



## Anhang zu Merkblatt MwSt: kantonale Beiträge an Waldeigentümerinnen und- eigentümer / Zweckverbände

Staatsbeitrag	Rechtsgrundlagen	Charakter	ab 2025	unverändert seit	Bemerkungen	Kommunale Anschlussbeiträge
Revierbeiträge / Hoheitsaufgaben	§ 28 Kantonales Waldgesetz (kWaG, SGS 570), § 51ff. Kantonale Waldverordnung (kWaV, SGS 570.11)	Finanzhilfe	ja	2000	Pauschal ohne Leistungsnachweis (jedoch mit Beschreibung der erwarteten Leistungen)	Ja, wenn vereinbart
Waldpflege im Klimawandel	LRV 2020/200 Waldpflege im Klimawandel 2020-2023, LRV 2024/287 Waldpflege im Klimawandel 2025-2028, Art. 20, 26, 27 Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0), Art. 19, 28, 29, 38, 39 Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01), §§ 22, 23, 26 kWaG, § 49 kWaV	Finanzhilfe	ja	2020		
Holzlogistik und Betriebsstrukturen	Art. 20, 35ff. WaG	Finanzhilfe			mit Programmvereinbarung Bund	
Jungwaldpflege u. Wiederinstandstellung	Art. 20, 35ff. WaG	Finanzhilfe			mit Programmvereinbarung Bund	
Schutzwaldpflege	Art. 19ff. WaG, Art. 15ff. WaV	Abgeltung			mit Programmvereinbarung Bund	
Schädlingsbekämpfungsmassnahmen	Art. 22, 35ff. WaG	Finanzhilfe			mit Programmvereinbarung Bund	



## Amt für Wald und Wild beider Basel

Ebenrainweg 25, 4450 Sissach, T 061 552 56 59, afww@bl.ch, www.wald-wild-basel.ch

Waldschutzdienst	Art. 27 WaG, Art. 29f. WaV, Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (PGesV, SR 916.20), Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU, SR 916.202.2), Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV, SR 814.911), § 22 kWaG, § 49 kWaV	Finanzhilfe				
Naturschutz im Wald	§§ 17, 18 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SGS 790), Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald (SGS 791.11), § 21 kWaG	Abgeltung				
Wildschadenverhütung	§ 46 Wildtier- und Jagdgesetz (WJG, SGS 520)	Finanzhilfe			ohne Leistungsvereinbarung	
Wildbiologische Forschung	Art. 11 Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)	Finanzhilfe				
Ausbildung / Weiterbildung	§ 24f. kWaG	Finanzhilfe			mit Leistungsvereinbarung mit Programmvereinbarung Bund	
Zertifizierung Umweltbildung	Art. 33 WaG, § 27 lit. b kWaG	Finanzhilfe teils Leistungseinkauf			LV bzw. Werkverträge s/Beilagen (z.B. für Durchführung Waldtage)	

### ergänzend aufgeführt:

Subventionen aus Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton	Art. 35ff WaG, Art. 7 lit. i, 10 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1), § 26 kWaG	Abgeltungen und Finanzhilfen				
--	--	------------------------------	--	--	--	--